

Marktgemeinde Rudersdorf

VERHANDLUNGSSCHRIFT

der ordentlichen

GEMEINDERATSSITZUNG

am 11. August 2016 im Gemeindesaal Rudersdorf

Beginn: 19.00 Uhr Ende: 22.10 Uhr

ANWESENDE:

Bürgermeister OAR Franz Eduard Tauss
1. Vizebürgermeister Ewald Schnecker
2. Vizebürgermeister Alfred Weinhofer
Vorstand Christian Doncsecs
Vorstand Christel Reicher-Muth
Vorstand Lucia Salber
Vorstand Ing. Richard Vettermann

die Gemeinderäte

Deutsch Oswin
Freismuth Oliver
Musser Andreas, Ing.
Fuchs Harald
Fuchs Stefan
Schulter Walter
Kainz Patrick (ab TOP 7, 19.30 Uhr)
Kobald Harald
Musser Andreas, Ing.
Panner Wolfgang
Handler Verena
Weber Klaus
Weber Manuel

Entschuldigt abwesend: Holler Lisa Ulreich Monika

Schriftführer: Judith Rosenberger und Claudia Moretti

Vorsitzender:

Bgm. OAR Franz Eduard TAUSS

TAGESORDNUNG

Begrüßung und Eröffnung

- Punkt 1: Angelobung des berufenen Gemeinderatsmitgliedes Schulter Walter, GJ 1967, wohnhaft Bergkammweg 41, Rudersdorf, gemäß § 18 Abs 3 der Bgld. Gemeindeordnung
- **Punkt 2:** Bestellung eines Vertreters für den Prüfungsausschuss gemäß § 78 der Bgld. Gemeindeordnung
- **Punkt 3:** Kenntnisnahme des schriftlichen Berichtes über die Gebarungsprüfungsausschusssitzung am 31.05.2016
- **Punkt 4:** Beratung und Beschlussfassung über die Übernahme der Nutzungsrechte für zwei Gemeindewohnungen in der Wohnanlage "Lindenstraße OSG" und Direktvergabe von Nutzungsrechten an Mieter
- **Punkt 5:** Beratung und Beschlussfassung über den Verkauf von Teilen der Gemeindegrundstücke Nr. 324 und 316, KG Dobersdorf, Öffentliches Gut, an die Anrainerin Frau Annerer und Erlassung einer Verordnung für die Widmungsänderung der betreffenden Grundstücksteilflächen
- Punkt 6: Beratung und Beschlussfassung über den flächengleichen Abtausch von Teilen des Grundstückes Nr. 1920, KG Rudersdorf, Öffentliches Gut (Neubauerweg), und der Anrainerin Frau Mag. Leopolder Regina, Grundstücke Nr. 1919 und 1922, und Erlassung einer Verordnung für die Widmungsänderungen der betreffenden Grundstücksteilflächen (lt. Naturbestand)
- **Punkt 7:** Beratung und Beschlussfassung über die Führung einer Integrations-Kindergartengruppe ab kommendem Betriebsjahr nach dem Vorliegen von drei begutachteten Aufnahmeansuchen
- **Punkt 8:** Beratung und Beschlussfassung über die nunmehrige gemeinnützige Führung des Gemeindekindergartens unter Zugrundelegung eines Organisationsstatutes als "Betrieb gewerblicher Art Kindergarten"
- **Punkt 9:** Beschluss über die Kenntnisnahme der geänderten Ausstattungs- und Beschaffungsgrundlagen für den Ankauf eines Versorgungsfahrzeuges für die Ortsfeuerwehr Rudersdorf-Ort laut Gemeinderatsbeschluss vom 04.02.2016
- **Punkt 10:** Beratung und Beschlussfassung über die Annahme des gegenüber des Gemeinderatsbeschlusses vom 15.07.2015 geänderten Bürgschaftsvertrages für ein vom Wasserverband Unteres Lafnitztal aufgenommenes Baulosfinanzierungsdarlehens im Ausmaß des Gemeindeanteils
- **Punkt 11:** Beratung und Beschlussfassung über den Voranschlag 2016 im Zusammenhang mit den von der Landesregierung mitgeteilten zwei Postenansatzänderungen
- **Punkt 12:** Beratung und Beschlussfassung über den Antrag von Herrn Johann Bauer, Marbachstraße 26, 7571 Rudersdorf, auf Ankauf des vorhandenen Privatweges auf seinem Grundstück Nr. 1821/1, KG Rudersdorf, durch die Marktgemeinde
- **Punkt 13:** Behandlung eines Einspruches zum Kanalabgabegesetz Nachtragsbescheid, Zahl: 85101/2016
- **Punkt 14:** Vorlage des Gebarungsprüfungsberichtes der Landesregierung gemäß § 79 der Bgld. Gemeindeordnung

- **Punkt 15:** Behandlung von drei schriftlichen Eingaben mit Anträgen der SPÖ-Gemeinderatsfraktion gemäß § 38 der Bgld. Gemeindeordnung:
 - 1. Bekanntgabe der Einnahmen und Ausgaben der Gemeindeveranstaltung Neujahrsmatinee 2016
 - 2. Vorlage des Schreibens der Landesregierung im Zuge der Kenntnisnahme des Rechnungsabschlusses 2014
 - 3. Nachtragsbeiträge nach dem Kanalabgabegesetz:
 - a) Aufhebung der Verordnung vom 03.12.2014
 - b) Aufhebung sämtlicher auf der oben angeführten Verordnung erlassenen Bescheide
 - c) Rückzahlung aller bis dato eingehobenen Nachtragsbeiträge

Punkt 16: Allfälliges

Verlauf der Sitzung:

Der Bürgermeister begrüßt die anwesenden Gemeinderatsmitglieder, die Schriftführer und die anwesenden Zuhörer recht herzlich.

Er stellt fest, dass die Einladung zur Sitzung samt Ergänzung rechtzeitig ergangen und dass die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

Punkt 1:

Angelobung des berufenen Gemeinderatsmitgliedes Schulter Walter, GJ 1967, wohnhaft Bergkammweg 41, Rudersdorf, gemäß § 18 Abs 3 der Bgld. Gemeindeordnung

Bgm. Tauss führt aus, dass das bisherige ÖVP-Gemeinderatsmitglied Herr Weber Hermann, GJ 1959, wohnhaft in Rudersdorf, Hintergasse 6, im Schreiben vom 04.07.2016 dem Bürgermeister mitgeteilt hat, dass er sein Gemeinderatsmandat mit sofortiger Wirkung zurücklegt. Nach Weiterleitung an die Bezirkswahlbehörde wurde gem. § 91 Abs. 2 der Bgld. GemWO 1992 nach dem Verzicht unmittelbar nachfolgender Ersatzmitglieder Herr Schulter Walter, GJ 1967, wohnhaft in Rudersdorf, Bergkammweg 41, in den Gemeinderat der Marktgemeinde Rudersdorf berufen.

Gemäß den Bestimmungen der Gemeindeordnung hat der Bürgermeister das neu berufene Gemeinderatsmitglied anzugeloben. In weiterer Folge ersucht der Vorsitzende das Kollegium, sich von den Plätzen zu erheben und führt gem. § 18 Abs. 2 der Bgld. Gemeindeordnung die Angelobung durch Verlesung der Gelöbnisformel aus:

"Ich gelobe, die Bundesverfassung und die Landesverfassung sowie die Gesetze der Republik Österreich und des Landes Burgenland gewissenhaft zu beachten, meine Aufgabe unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, das Amtsgeheimnis zu wahren und das Wohl der Gemeinde nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern."

Anschließend spricht der neue Gemeindevertreter gegenüber dem Bürgermeister das Gelöbnis aus und unterfertigt die Gelöbnisschrift. Der Vorsitzende gratuliert dem neuen Gemeindevertreter zur Berufung, spricht die Hoffnung auf gute Zusammenarbeit aus und wünscht eine erfolgreiche Arbeit im Interesse einer weiterhin guten Gemeindeentwicklung.

Das Protokoll der letzten GR-Sitzung wurde gemäß § 44 Abs. 4 der GO den Fraktionsvorsitzenden übermittelt. Es wurden keine Abänderungen oder Berichtigungen mitgeteilt. Es können aber noch bis zur nächsten Gemeinderatssitzung Fragen vorgebracht werden.

Der Vorsitzende stellt die Frage, ob es zum Protokoll der Sitzung vom 4. Februar 2016 Fragen und Anträge gibt. Nachdem dies nicht der Fall ist, gilt diese Protokollschrift als abschließend bestätigt.

Der Vorsitzende richtet an das Kollegium die Frage, ob es zur vorliegenden Tagesordnung Wortmeldungen gibt.

Bgm. Tauss stellt in weiterer Folge den Antrag zur Erweiterung der Tagesordnung betreffend Kanalisationsbeiträge und –gebühren wie folgt.

Laut Feststellung der Landesregierung im Prüfbericht, Zahl 2/GF.GPRUDER-10000-2-2015, sind nachfolgende Beschlüsse des Gemeinderates Rudersdorf aufzuheben; diese sollen auch in die Tagesordnung aufgenommen werden:

- Beschluss des Gemeinderates vom 18.02.1983 über die Grundlagen für die Einhebung von Kanalanschlussgebühren (Berechnungsflächen Nebengebäude, Skontoabzug)
- Beschluss des Gemeinderates vom 03.12.2014 über die Verordnung für die Einhebung eines Erschließungs-, Anschluss- und Ergänzungsbeitrages nach dem Kanalabgabegesetz.

Bei der Abstimmung sind 13 Gemeinderäte für den Antrag (Bgm. OAR Franz E. Tauss, 2. Vizebürgermeister Alfred Weinhofer, GV Christian Doncsecs, GV Christel Reicher-Muth, GV Ing. Richard Vettermann, Deutsch Oswin, Freismuth Oliver, Fuchs Stefan, Schulter Walter, Kobald Harald, Ing. Musser Andreas, Handler Verena, Weber Manuel) und fünf Gemeinderäte gegen den Antrag (1. Vizebürgermeister Ewald Schnecker, GV Lucia Salber, Fuchs Harald, Panner Wolfgang, Weber Klaus). Da keine Einstimmigkeit gegeben ist, wird die Aufnahme der Tagesordnungspunkte somit abgelehnt.

Anschließend erklärt der Vorsitzende, dass er gemäß § 38 Abs. 1 der Bgld. Gemeindeordnung die Behandlung der Punkte laut Einladungskurrende durchführen wird. Nur die Punkte im Zusammenhang mit den Kanalabgaben werden in einem Block zusammenfassend behandelt.

Punkt 2:

Bestellung eines Vertreters für den Prüfungsausschuss gemäß § 78 der Bgld. Gemeindeordnung

Nachdem der ausgeschiedene Gemeinderat Weber Hermann auch Mitglied und Obmannstellvertreter des Prüfungsausschusses war, ist für den Prüfungsausschuss von der betroffen Wahlpartei ÖVP ein Mitglied zur Wahl vorzuschlagen.

Der Vorsitzende ersucht um Vorschläge.

Weber Manuel schlägt Kobald Harald als Mitglied des Prüfungsausschusses und als Obmannstellvertreter vor.

Bgm. Tauss stellt einen entsprechenden Antrag. Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 3:

Kenntnisnahme des schriftlichen Berichtes über die Gebarungsprüfungsausschusssitzung am 31.05.2016

Der Vorsitzende berichtet, dass am 31. Mai 2016 eine Sitzung des Gebarungsprüfungsausschusses im Gemeindeamt Rudersdorf stattfand. Über den Verlauf und das Ergebnis liegt ein schriftlicher Bericht vor, der vom Obmann unterfertigt wurde. Dieser wird vor dem Kollegium zur Verlesung gebracht.

Bei der stattgefunden Prüfung wurde in die Belegordner der Monate Jänner bis März 2016 von der Belegnummer 1 bis 2767 und in das entsprechende Hauptzeitbuch sowie in die einzelnen Monatsabschlüsse eingesehen und die Belege überprüft. Dabei wurden keinerlei Mängel festgestellt.

Im Bericht ist weiters festgehalten, dass der Bürgermeister Erläuterungen über den Gesamtstand der Abgabenforderungen, über die aktuellen Abgabenrückstände sowie Informationen über Beitragszahlungen an den Abwasser- und Wasserverband. Dazu ist festgehalten, dass mit Jahresende die gesamten Abgabenaußenstände netto

€ 117.182,77 betragen. Dies ist gegenüber den abschließenden Abgabenaußenständen des Vorjahres eine geringfügige Erhöhung. Betreffend der Beitragszahlungen an den Trinkwasser- und Abwasserverband unter Zugrundelegung der vereinbarten Finanzierungspläne und zusätzlicher Zahlungen im laufenden Jahr wurden im Prüfungszeitraum bisher an den Wasserverband insgesamt bereits € 111.592,11 und an den Abwasserverband Bezirk Jennersdorf bereits € 118.108,91 bezahlt.

Nach der Verlesung des Berichts führt der Obmann aus, dass die Chancen auf Einbringung der Forderungen der Dauerschuldner, bei welchen die Rückstände immer höher werden, ständig sinken. Laut Gebarungsprüfungsbericht der Landesregierung sind hier dringend Maßnahmen zu setzen. Auf Nachfrage von GR Deutsch Oswin erklärt Obmann Fuchs Harald, dass Abschreibungen von Gemeindeabgaben nicht vorgenommen werden sollten, was auch von Bgm. Tauss bestätigt wird.

Daraufhin schließt der Vorsitzende die Behandlung des Tagesordnungspunktes mit der Feststellung, dass der vorliegende Prüfbericht vom 31. Mai 2016 vom Kollegium zur Kenntnis genommen wird.

Punkt 4:

Beratung und Beschlussfassung über die Übernahme der Nutzungsrechte für zwei Gemeindewohnungen in der Wohnanlage "Lindenstraße – OSG" und Direktvergabe von Nutzungsrechten an Mieter

Die Gemeinde hat auf Mietbasis zwei Wohnungen vorgemerkt und bei der OSG die entsprechenden Beiträge für die Nutzungsrechte bezahlt, und zwar für die Wohnungen Top 2 und 3 im Erdgeschoß. Die Wohnungsübergabe durch die OSG fand am 5. August 2016 statt.

Die Größe der Wohnungen beträgt je 52,59m² förderbare Nutzfläche, die Gesamtfläche inklusive Loggia beläuft sich auf 61,19m². Die monatliche Miete beträgt € 475,-. Die Gemeinde zahlt 50% der erhöhten Miete (derzeit € 41,29) dazu.

Ursprünglich gab es zwei Bewerber für die Wohnungen: Frau Löffler und Frau Boandl Herta. Frau Löffler hat ihre Bewerbung aus Krankheitsgründen jedoch am 05.07.2016 schriftlich zurückgezogen. Die Bewerbung von Frau Boandl für die Wohnung 3 ist weiterhin aufrecht. Für die zweite Wohnung lag eine Bewerbung von Frau Jud Martina vor, diese wurde jedoch am 09.08.2016 zurückgezogen.

Nach einer einvernehmlich geführten Debatte stellt der Vorsitzende den Antrag, die Gemeindewohnung in der Lindenstraße 1/3, Rudersdorf, an Frau Herta Boandl zu vergeben. Die Größe der Wohnung Lindenstraße 1/3 beträgt 52,59 m² förderbare Nutzfläche, die Gesamtfläche inklusive Loggia beläuft sich auf 61,19 m². Die monatliche Miete beträgt € 475,-. Der Finanzierungsbeitrag wurde von der Gemeinde entrichtet

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Für die Wohnung ist ein entsprechender Mietvertrag zu errichten.

Für eine weitere Gemeindewohnung Am Erlengrund wird die Kündigung der Familie Zink per 01.09.2016 einvernehmlich angenommen.

Punkt 5:

Beratung und Beschlussfassung über den Verkauf von Teilen der Gemeindegrundstücke Nr. 324 und 316, KG Dobersdorf, Öffentliches Gut, an die Anrainerin Frau Annerer und Erlassung einer Verordnung für die Widmungsänderung der betreffenden Grundstücksteilflächen

Nach der grundsätzlichen Annahme des Ankaufsgesuches von Frau Annerer (Fam. Innerkofler) in der Vorstandssitzung am 15.09.2015 auf Erwerb von ca. 200 m² Öffentliche Fläche in der KG Dobersdorf zum vorgeschlagenen Preis von € 6,-/m² wurde nun von den Kaufinteressenten ein entsprechendes Teilungsplankonzept vorgelegt. Nach diesem soll vom Gemeindegrund (Öffentliches Gut, Grst.Nr. 316 und 324) eine Fläche von 207 m² abgegeben werden. Die für das Rechtsgeschäft notwendigen Kosten trägt die Käuferin.

Nachdem keine Debatte gewünscht wird, stellt Bgm. Tauss den Antrag, den Verkauf der genannten Grundstücksteile zu den in der Sachverhaltsdarstellung genannten Bedingungen und den im Teilungsplan mit der GZ 10470/16 dargestellten Grundlagen sowie die erforderliche Verordnung wie folgt zu beschließen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Rudersdorf vom 11.08.2016, mit welcher Trennstücke des Grundstückes Nr. 323, KG 31104 Dobersdorf, in das Öffentliche Gut der Marktgemeinde Rudersdorf übernommen, und mit welcher Trennstücke der Grundstücke Nr. 316 und 324, KG 31104 Dobersdorf, dem Öffentlichen Gut der Marktgemeinde Rudersdorf entwidmet und abgetreten werden.

§ 1

Unter Zugrundelegung der Vermessungsurkunde der Fa. Permann & Schmaldienst Vermessung ZT GmbH, Grazer Platz 8, 8280 Fürstenfeld, vom 09.06.2016, Geschäftszahl: 10470/16, wird das im Plan dargestellte Teilstück Nr. 2, Grundstück Nr. 323, KG 31104 Dobersdorf, im Ausmaß von 4 m² dem Privatgebrauch entzogen und

dem Öffentlichen Gut, Grundstück Nr. 324, KG 31104 Dobersdorf, gewidmet, sowie das Teilstück Nr. 5 im Ausmaß von 3 m² dem Privatgebrauch entzogen und als Öffentliches Gut, Grundstück Nr. 316, KG 31104 Dobersdorf, gewidmet.

§ 2

Unter Zugrundelegung der Vermessungsurkunde der Fa. Permann & Schmaldienst Vermessung ZT GmbH, Grazer Platz 8, 8280 Fürstenfeld, vom 09.06.2016, Geschäftszahl: 10470/16, wird das im Plan dargestellte Teilstück Nr. 6 des Grundstückes Nr. 316, KG 31104 Dobersdorf, im Ausmaß von 4 m² als Öffentliches Gut der Marktgemeinde Rudersdorf entwidmet und dem Grundstück Nr. 323, KG 31104 Dobersdorf, abgetreten und dem Privatgebrauch gewidmet, sowie die im Plan dargestellten Teilstücke Nr. 1 im Ausmaß von 192 m² und Nr. 3 im Ausmaß von 11 m² als Öffentliches Gut der Marktgemeinde Rudersdorf entwidmet und dem Grundstück Nr. 323, KG 31104 Dobersdorf, abgetreten und dem Privatgebrauch gewidmet.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 6:

Beratung und Beschlussfassung über den flächengleichen Abtausch von Teilen des Grundstückes Nr. 1920, KG Rudersdorf, Öffentliches Gut (Neubauerweg), und der Anrainerin Frau Mag. Leopolder Regina, Grundstücke Nr. 1919 und 1922, und Erlassung einer Verordnung für die Widmungsänderungen der betreffenden Grundstücksteilflächen (lt. Naturbestand)

Beim Ausbau des "Neubauerweges" als Forst- und Güterweg Mitte der 70iger-Jahre wurde die Ausbautrasse im Bereich der Anrainergrundstücke Neubauer in Abstimmung mit den Eigentümern begradigt. Eine entsprechende Grenzrücksteckung mit Grundbuchsordnung wurde jedoch nicht durchgeführt.

Es liegt nun ein entsprechender Teilungsentwurf (Vorabzug GZ 10555/16, DI Permann & Schmaldienst) mit flächengleichem Abtausch zwischen der neuen Besitzerin, Mag. Regina Leopolder, und der Gemeinde vor. Es handelt sich dabei um 374 m². Die erforderliche Unterschrift der Eigentümerin auf der Zustimmungserklärung liegt bereits vor.

Vom Gemeindevorstand wurde der Grundsatzbeschluss gefasst, das Verfahren aufgrund der geringfügigen Trennstücke nach dem Liegenschaftsteilungsgesetz ohne Kaufvertragsabschluss auf Basis eines Teilungsvertrages abzuwickeln.

Bgm. Tauss stellt den Antrag, den flächengleichen Abtausch der genannten Grundstücke unter den in der Sachverhaltsdarstellung genannten Grundlagen durchzuführen und die notwendige Verordnung wie folgt zu beschließen:

des Gemeinderates der Marktgemeinde Rudersdorf vom 11.08.2016, mit welcher Trennstücke der Grundstücke Nr. 1919 und Nr. 1922, KG 31126 Rudersdorf, in das Öffentliche Gut der Marktgemeinde Rudersdorf übernommen, und mit welcher Trennstücke des Grundstückes Nr. 1920, KG 31126 Rudersdorf, dem Öffentlichen Gut der Marktgemeinde Rudersdorf entwidmet und abgetreten werden.

§ 1

Unter Zugrundelegung der Vermessungsurkunde der Fa. Permann & Schmaldienst Vermessung ZT GmbH, Grazer Platz 8, 8280 Fürstenfeld, Geschäftszahl: 10555/16, wird das im Plan dargestellte Teilstück Nr. 4 des Grundstückes Nr. 1919, KG 31126 Rudersdorf, im Ausmaß von 329 m², aus dem Privatgebrauch entzogen und als Öffentliches Gut, Grundstück Nr. 1920, KG 31126 Rudersdorf, gewidmet, sowie das im Plan dargestellte Teilstück Nr. 1 des Grundstückes Nr. 1922, KG 31126 Rudersdorf, im Ausmaß von 45 m² dem Privatgebrauch entzogen und dem Öffentlichen Gut, Grundstück Nr. 1920, KG 31126 Rudersdorf, gewidmet und zugeordnet.

§ 2

Unter Zugrundelegung der Vermessungsurkunde der Fa. Permann & Schmaldienst Vermessung ZT GmbH, Grazer Platz 8, 8280 Fürstenfeld, Geschäftszahl: 10555/16, wird das im Plan dargestellte Teilstück Nr. 2 des Grundstückes Nr. 1920, KG 31126 Rudersdorf, im Ausmaß von 374 m² als Öffentliches Gut der Marktgemeinde Rudersdorf entwidmet und dem Grundstück Nr. 1922, KG 31126 Rudersdorf, abgetreten und dem Privatgebrauch gewidmet.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 7:

Beratung und Beschlussfassung über die Führung einer Integrations-Kindergartengruppe ab kommendem Betriebsjahr nach dem Vorliegen von drei begutachteten Aufnahmeansuchen

Von den Eltern dreier Kindergartenkinder und der beurteilenden Servicestelle des Sozialministeriums wurden Eingaben gemacht, dass diese Kinder mit Beginn des nächsten Kindergartenjahres im Gemeindekindergarten in einer Integrationsgruppe zu betreuen sind. Dafür soll die bestehende Gruppe der Kindergartenleiterin ab Herbst 2016 als Integrationsgruppe geführt und eine zusätzliche Kindergartenpädagogin als Betreuungsperson beschäftigt werden.

Die Betreuung der Kinder wurde im Gutachten mit 20 Stunden pro Woche festgelegt, mit der gesetzlichen Vorbereitungszeit wären das mindestens 24 Wochenstunden, ds 60 % Beschäftigungsausmaß. Das tatsächliche Betreuungsausmaß wird erst beim direkten Integrationsorganisationsgespräch vor Ort gemeinsam mit der Landeskindergarteninspektorin, Kindergartenerhalter, Eltern und den Kindergartenpädagoginnen festgelegt werden.

Eine Abklärung mit der Landesregierung erfolgte auch in der Hinsicht, dass die Gemeinde für eine zusätzliche Kindergärtnerin max. € 17.000,- als Jahrespersonalkos-

tenbeitragsförderung für eine Ganztagskraft erhalten kann. Gefördert werden lediglich die im Gutachten festgestellten bzw. festgelegten Betreuungsstunden.

Die Kosten für die Beschäftigung einer Kindergartenpädagogin betragen bei Teilzeitbeschäftigung zwischen € 21.000,- und € 26.000,- pro Jahr, abhängig von der Einstufung aufgrund der Vordienstzeiten.

Im Vorfeld wurde vom Gemeindevorstand der Dienstposten für eine zusätzliche Kindergartenpädagogin ausgeschrieben.

Da keine Debatte gewünscht wird, stellt der Vorsitzende den Antrag, dass unsere Gemeinde auf die erforderliche Bedarfsdauer eine Integrationsgruppe im Gemeindekindergarten führt. Dieser Antrag wird einstimmig angenommen.

Für die Beschäftigung der erforderlichen Kindergartenpädagogin schlägt der Vorsitzende über Vorbesprechung im Vorstand vor, die Aufnahme der Bediensteten nach zwei Möglichkeiten durchzuführen:

- 1. Aufnahme einer Bewerberin im Ausmaß von 60% laut Ausschreibung und Änderung des Beschlusses, wenn sich das tatsächliche Beschäftigungsausmaß erhöht,
- 2. befristete Aufnahme einer Bewerberin durch den Bürgermeister (für maximal sechs Monate) bis zur Festlegung des tatsächlichen Beschäftigungsausmaßes und späterer Beschluss der Aufnahme durch den Gemeinderat mit dem endgültigen Beschäftigungsausmaß

Der Gemeinderat kommt überein, gemäß der Variante 1 die Abstimmung über die Vergabe des Dienstpostens einer Kindergartenpädagogin durch geheime Abstimmung mittels Stimmzetteln vorzunehmen.

Innerhalb der Bewerbungsfrist haben folgende Personen ihre Bewerbung abgegeben:

- <u>FRITZ Lisa</u>, Gj 1997, wohnhaft in Fürstenfeld, Ausbildung zur Kindergarten-, Hort- und Freizeitpädagogin (abgeschlossen 2016), Betreuerin im Pfarrhort Fürstenfeld, diverse Ferialpraktika, Teilnahme an zahlreichen Kinderprojekten
- MUIK Elisabeth, Gj 1992, wohnhaft in Gerersdorf-Sulz, Ausbildung zur Kindergarten-, Kleinstkind- und Sonderkindergartenpädagogin (abgeschlossen 2012 bzw. 2015), Tätigkeit als Kindergartenpädagogin seit 2012 in Integrationsgruppen, Teilnahme an diversen Workshops
- NOVOSEL Heidemarie, Gj 1987, wohnhaft in Stegersbach, Ausbildung zur Kindergartenpädagogin (abgeschlossen 2006), Tätigkeit als Kindergartenpädagogin seit 2006, Kindergartenleiterin seit 2011
- SCHIFFMANN Ella, Gj 1977, wohnhaft in Königsdorf, staatliche anerkannte Erzieherin (Abschluss an der Fachschule für Sozial- und Gesundheitswesen, Bildungsgang: Fachschule für Sozialpädagogik, abgeschlossen 2000), Tätigkeit in der Pflegevorschule sowie Urlaubs- und Krankheitsvertretung in einer Kindertagesstätte bzw. Kinderkrippe

Die Bewerbung von Frau Pummer Jasmine ist verspätet am 09.08.2016 eingelangt. Bgm. Tauss führt aus, dass alle Bewerberinnen den Dienst im Laufe des Monats September antreten können.

Als Wahlhelfer werden die Gemeinderäte Weber Manuel und Weber Klaus bestimmt.

Die Wahl bringt folgendes Ergebnis: 19 ausgegebene Stimmzettel 19 abgegebene Stimmen

19 Stimmen für Muik Elisabeth

Damit wird Frau Elisabeth Muik als Kindergartenpädagogin für die Integrationsgruppe im Kindergarten Rudersdorf im Ausmaß von 60% im Entlohnungsschema IL, Entlohnungsgruppe I2b1, befristet auf die Dauer der Führung einer Integrationsgruppe(nach derzeitigen Grundlagen sind das 3 Jahre), mit frühestmöglichem Dienstbeginn aufgenommen.

Punkt 8:

Beratung und Beschlussfassung über die nunmehrige gemeinnützige Führung des Gemeindekindergartens unter Zugrundelegung eines Organisationsstatutes als "Betrieb gewerblicher Art Kindergarten"

Durch die Steuerreform wurde für die Einnahmen im Bereich des Kindergartens der Steuersatz von 10 % auf 13 % erhöht. Diese Erhöhung kann eine Gemeinde durch den Wechsel in die Gemeinnützigkeit rückgängig machen bzw. verhindern. Entsprechende Statuten für die Führung des Kindergartenbetriebes machen dies möglich.

Für unsere Gemeinde machen die Gegebenheiten, der Bestand und die Bauinvestitionen den Umstieg per Statut möglich, da der Kindergarten Rudersdorf älter als 30 Jahre ist und in den letzten fünf Jahren umfassend saniert wurde.

Der Vorstand empfiehlt dem Gemeinderat die Beschlussfassung der Statuten.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Rudersdorf legt auf Antrag von Bgm. Tauss fest, den Kindergarten nunmehr gemeinnützig zu führen, und beschließt daher einstimmig folgendes Statut:

Organisationsstatut des Betriebes gewerblicher Art "Kindergarten"

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Die Marktgemeinde Rudersdorf unterhält einen "Kindergarten". Er hat seinen Sitz in Rudersdorf.

§ 2 Zweck

Der Kindergarten, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Kinderfürsorge.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Zwecks

Der Zweck soll durch ideelle und materielle Mittel erreicht werden.
Als ideelle Mittel dienen die Förderung, Betreuung und Erziehung von Kindern bis zum schulpflichtigen Alter durch den Betrieb eines Kindergartens.
Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch die erhaltenen Förderungen vom Land, Elternbeiträge, von Mitteln aus dem Budget der Gemeinde, Kapitalerträge und sonstige Einnahmen.

§ 4 Organe

Organe des "Kindergarten" sind der Gemeinderat, der Gemeindevorstand, der Bürgermeister und der Gemeindekassier im Sinne der Gemeindeordnung. Die Bestimmungen der Gemeindeordnung sind auch im Hinblick auf Vertretung nach Außen und alle übrigen organisatorischen Aspekte anzuwenden.

§ 5 Auflösung des Kindergartens

Bei Auflösung des "Kindergartens" oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Zweckes ist das verbleibende Vermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34ff BAO zu verwenden.

Punkt 9:

Beschluss über die Kenntnisnahme der geänderten Ausstattungs- und Beschaffungsgrundlagen für den Ankauf eines Versorgungsfahrzeuges für die Ortsfeuerwehr Rudersdorf-Ort laut Gemeinderatsbeschluss vom 04.02.2016

Der Gemeinderat hat am 04.02.2016 den Beschluss zum Ankauf eines Versorgungsfahrzeuges für die Feuerwehr Rudersdorf-Ort mit Kosten iHv € 70.000,- inkl. USt. gefasst.

In Absprache mit dem Landesfeuerwehrkommando und Vertretern der Ortsfeuerwehr sowie nach Vorschlägen der Herstellerfirma wurden im Sinne einer Nutzungsaufwertung zwischenzeitlich Ergänzungen bzw. zweckmäßige Funktionserweiterungen bei der Ausstattung durchgeführt, wodurch die Kosten auf € 75.874,80 gestiegen sind. Davon übernehmen das Land € 37.938,- und die Feuerwehr Rudersdorf-Ort € 20.436,80 und die Gemeinde - wie ursprünglich beschlossen - € 17.500,-. Die Bestellung ist bereits über das Landesfeuerwehrkommando und die BBG eingeleitet geworden.

Nachdem keine Debatte gewünscht wird, werden auf Antrag des Vorsitzenden diese Ergänzungen einstimmig angenommen.

Punkt 10:

Beratung und Beschlussfassung über die Annahme des gegenüber des Gemeinderatsbeschlusses vom 15.07.2015 geänderten Bürgschaftsvertrages für ein vom Wasserverband Unteres Lafnitztal aufgenommenes Baulosfinanzierungsdarlehens im Ausmaß des Gemeindeanteils

In der Haftungssache für die Darlehensumstellung des Wasserverbandes (ursprüngliche Beschlussfassung über die Haftungsübernahme in der Gemeinderatssitzung vom 15.07.2015) erteilte die Landesregierung dem Verband den Auftrag, für die Haftungsübernahmen einen neuen Bürgschaftsvertrag vom Darlehensgeber, der RBB Jennersdorf, erstellen zu lassen.

Nachdem keine Debatte gewünscht wird, wird nach Vorliegen dieses neuen Bürgschaftsvertrages (Gemeindeanteil € 192.516,50) auf Antrag des Vorsitzenden einstimmig beschlossen, den geänderten Bürgschaftsvertrag anzunehmen.

Punkt 11:

Beratung und Beschlussfassung über den Voranschlag 2016 im Zusammenhang mit den von der Landesregierung mitgeteilten zwei Postenansatzänderungen

Laut Mitteilung der Landesregierung vom 4. Feber 2016, Zl. 2/GF.VARUDERSD-10003-1-2016, sind beim Voranschlag für das Haushaltsjahr 2016 bei zwei Postenansätzen Änderungen durchzuführen:

- Zu- und Rückführungen (Post 910) zwischen ordentlichem und außerordentlichem Haushalt
- Veranschlagung des rechnungsmäßig festgestellten Soll-Überschusses bzw.
 –Abganges des Rechnungsabschluss des Vorjahres

Bgm. Tauss erläutert die vorgenommenen Änderungen kurz. Zusätzlich zu den von der Landesregierung geforderten Berichtigungen erfolgte der Ausgleich aller Vorhaben im außerordentlichen Haushalt.

Der Voranschlagsentwurf wurde in der Vorstandssitzung vom 21.07.2016 in der vorliegenden Form beraten und angenommen.

An beide Fraktionen wurde der neue Voranschlagsentwurf 2016 übergeben.

Der Voranschlagsentwurf lag in der Zeit vom 22.07.2016 bis 10.08.2016 während der Amtsstunden im Gemeindeamt Rudersdorf zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Während dieser Auflagefrist wurden zum vorliegenden Entwurf keine Erinnerungen eingebracht.

Nachdem keine Debatte über den Voranschlag samt Beilagen gewünscht wird, stellt Bgm. Tauss den Antrag, den Voranschlag wie folgt zu beschließen:

a) Zusammenstellung – Ordentlicher Haushalt nach Gruppen

		Einnahmen	Ausgaben
Gruppe 0	Vertretungskörper, Allgem. Verwaltung	2.600,00	548.200,00
Gruppe 1	Öffentliche Ordnung und Sicherheit	3.100,00	74.500,00
Gruppe 2	Unterricht, Erziehung, Wissenschaft, Sport	510.300,00	1.224.200,00
Gruppe 3	Kunst, Kultur, Kultus	200,00	87.100,00
Gruppe 4	Soziale Wohlfahrt	0,00	337.500,00
Gruppe 5	Gesundheitswesen	1.000,00	92.000,00
Gruppe 6	Straßen-, Wasserbau, Verkehrs- wesen	0,00	231.600,00
Gruppe 7	Wirtschaftl. Angelegenheiten	40.000,00	80.900,00
Gruppe 8	Dienstleistungen	1.035.300,00	1.110.900,00
Gruppe 9	Finanzwirtschaft	2.489.600,00	295.200,00
	Gesamtsumme:	4.082.100,00	4.082.100,00

b) Zusammenstellung – Außerordentlicher Haushalt

		Einnahmen	Ausgaben
Gruppe 0	Vertretungskörper, Allgem. Verwaltung	0,00	0,00
Gruppe 1	Öffentliche Ordnung und Sicherheit	0,00	0,00
Gruppe 2	Unterricht, Erziehung, Wissenschaft, Sport	0,00	0,00
Gruppe 3	Kunst, Kultur, Kultus	0,00	0,00
Gruppe 4	Soziale Wohlfahrt	9.700,00	9.700,00
Gruppe 5	Gesundheitswesen	0,00	0,00

Gruppe 6	Straßen-, Wasserbau, Verkehrs-	0,00	0,00
	wesen		
Gruppe 7	Wirtschaftl. Angelegenheiten	35.500,00	35.500,00
Gruppe 8	Dienstleistungen	27.600,00	27.600,00
Gruppe 9	Finanzwirtschaft	0,00	0,00
	Gesamtsumme:	72.800,00	72.800,00

c) Rahmen - Kontokorrentkredit: € 600.000,--

d) Dienstpostenplan:

28 Dienstposten (ohne vorübergehenden Dienstposten für die neue Amtsleitung – Ruhestand derzeitiger Amtsleiter)

Der Dienstpostenplan für das Finanzjahr 2016 wird mit 28 Dienstposten (Voll- und Teilzeit) beschlossen (Gesamtbeschäftigungsausmaß 24,92 %):

1 Dienstposten Entlohnungsgruppe Beamter (B)	Gemeindearzt
1 Dienstposten Entlohnungsgruppe Beamter (B)	Amtmann

1 Dienstposten Entlohnungsgruppe b Amtsleitung (Neubesetzung,

während 2016)

1 Dienstposten Entlohnungsgruppe b Verwaltung Stv. Amtsleiterin

1 Dienstposten Entlohnungsgruppe c Verwaltung VB I

2 Dienstposten Entlohnungsgruppe c Verwaltung VB I, 63%, 72 % 1 Dienstposten Entlohnungsgruppe c VB I 45 %, Bürokraft NMS

und Nachmittagsbetreuung

1 Dienstposten Entlohnungsgruppe I 2a2 Nachmittagsbetreuung

5 Dienstposten Entlohnungsgruppe L/2 b1 Kindergarten, Tagesheimstätte

und Krippe

5 Dienstposten Entlohnungsgruppe VB I/d3-d8 Kindergarten und Krippe, Helfe-

rinnen

4 Dienstposten Entlohnungsgruppe VB II/p5 Raumpflegerinnen Schulen,

Kindergarten teilzeitbeschäftigt

3 Dienstposten Entlohnungsgruppe VB II/p3 Gemeindearbeiter

1 Dienstposten Entlohnungsgruppe VB II/p3 Öffentliche Anlagenbetreuung

1 Dienstposten Entlohnungsgruppe VB II/p5 Raumpflegerin Gemeindeamt,

teilzeitbeschäftigt

e) Maastricht-Ergebnis: € 40.300—

f) gegenseitige Deckungsfähigkeit

Weiters beschließt der Gemeinderat gemäß § 3 Abs. 1 GHO 2015, dass die Ausgabenansätze innerhalb einer Gruppe in den Gruppen 0 bis 9 gegenseitig deckungsfähig sind.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 12:

Beratung und Beschlussfassung über den Antrag von Herrn Johann Bauer, Marbachstraße 26, 7571 Rudersdorf, auf Ankauf des vorhandenen Privatweges auf seinem Grundstück Nr. 1821/1, KG Rudersdorf, durch die Marktgemeinde

Bgm. Tauss verliest den Antrag des Herrn Johann Bauer, 7571 Rudersdorf, Marbachstraße 26, auf Ankauf des Privatweges zwischen dem Grundstück Bauer und den Grundstücken Trinkl/Hasler und Grubbauer vom 23.06.2016 durch die Gemeinde auszugsweise.

Vor einiger Zeit wurde ein Angebot der Gemeinde, den Weg zu übernehmen, von der Familie Bauer abgelehnt. Der Vorsitzende führt weiters aus, dass in der Vorstandssitzung vom 21.07.2016 über das Angebot mit folgendem Ergebnis beraten wurde: Der Gemeindevorstand empfiehlt dem Gemeinderat die Annahme des Anbots für den Grundstückskauf mit der Zusatzvereinbarung, dass von den verlangten Kosten in Höhe von € 40.000,- (bei Baulanderweiterung auf dem gegenständlichen Grundstück € 30.000,-) die Kosten für die zweite Sanierung des Weges von 24.920,-, welche in der Gesamtheit von der Gemeinde getragen wurden, in Abzug gebracht werden, sodass der Kaufpreis € 8,-/m² beträgt. Die notwendigen Vermessungskosten soll die Gemeinde übernehmen. Um die im Antrag geforderte Umwidmung in Bauland kann vom Grundeigentümer natürlich angesucht werden, auf eine Garantie für eine tatsächliche Umwidmung bzw. die Zahlung eines Pönale im Falle der Nichtumwidmung besteht jedoch kein Anspruch. Die Gemeinde sieht die gewünschte Baulandflächenerweiterung für den Antragsteller positiv.

Anschließend eröffnet der Vorsitzende die Debatte.

Dabei richtet GR Ing. Vettermann die Anfrage, wie die Gemeinde bisher Privatwegflächen in das Öffentliche Gut übernommen hat. Der Vorsitzende erklärt, dass Privatwege bisher kosten- und lastenfrei ins Öffentliche Gut übernommen wurden. Ing. Vettermann führt in einer weiteren Wortmeldung aus, dass aus Beispielgründen von der bisherigen Vorgangsweise nicht abgegangen werden soll. Er stellt zum Behandlungspunkt daher folgenden Antrag:

Der zukünftige öffentliche Wegbereich soll durchgehend eine Breite von 3 m aufweisen. Als Kaufpreis werden die bereits von der Gemeinde im Zuge des zweiten Wegausbaues für Unterbau und Asphaltbelag aufgewendeten Ausbaukosten von € 24.920,-- gegenverrechnet. Da diese Leistung bereits von der Gemeinde erbracht wurde, sollen keine weiteren zusätzlichen Kaufpreiszahlungen als Ablöse geleistet werden. Die Vermessungskosten und die Kosten für die Herstellung der Grundbuchordnung trägt die Gemeinde als Käuferin zu Gänze.

Ebenso wird die Gemeinde im Falle der Übernahme des Wegteilstückes in das öffentliche Gut eine ständig verordnete Geschwindigkeitsbeschränkung mit 30 km/h erlassen.

Der verlangten Abänderung bzw. Erweiterung der Baulandwidmungsbereiche beim gegenständlichen Grundstück steht die Gemeinde grundsätzlich positiv gegenüber. Eine rechtsverbindliche Garantie für die Widmungsänderungen kann die Gemeinde mangels gegebener Rechtsgrundlage zum Zeitpunkt der Übernahme des Weggrundstückes nicht garantieren, da die tatsächliche Widmungsänderung ausschließlich nur durch die Zustimmung der Landesregierung erfolgen kann. Es wurde aber festgelegt, dass dieses konkrete Ansuchen im Rahmen des nächsten Abänderungsverfahrens für den Flächenwidmungsplan Rudersdorf nach § 19 des Bgld. Raumplanungsgesetzes mit vorheriger positiver Beurteilung eingebracht wird.

Anschließend stellt Vizebgm. Schnecker den Abänderungsantrag, dass im Sinne des Friedens dem Vorschlag des Gemeindevorstandes Folge geleistet und Herrn Bauer unter Berücksichtigung der bereits geleisteten Ausbaukosten zusätzlich € 8,- pro m² für die Übernahme des Weges mit einer durchgängigen Breite von 3m angeboten werden sollen. Der Umwidmung eines Grundstücksteiles sowie der Erlassung einer 30 km/h-Beschränkung steht der Gemeinderat positiv gegenüber.

Da keine weiteren Wortmeldungen und Anträge folgen, bringt der Vorsitzende laut Geschäftsordnung den Abänderungsantrag zuerst zur Abstimmung:

Es werden 7 Stimmen für den Antrag (Bgm. OAR Franz E. Tauss, Weber Klaus, Panner Wolfgang, GV Lucia Salber, 1. Vizebürgermeister Ewald Schnecker, Fuchs Harald, 2. Vizebürgermeister Alfred Weinhofer) und 12 Stimmen gegen den Antrag (GV Christian Doncsecs, GV Christel Reicher-Muth, GV Ing. Richard Vettermann, Deutsch Oswin, Freismuth Oliver, Fuchs Stefan, Schulter Walter, Kobald Harald, Ing. Musser Andreas, Handler Verena, Weber Manuel, Kainz Patrick) abgegeben.

Durch die Ablehnung bringt der Vorsitzende den Hauptantrag von GR Ing. Vettermann zur Abstimmung. Dieser wird mehrheitlich mit 12 Stimmen der Gemeinderäte GV Christian Doncsecs, GV Christel Reicher-Muth, GV Ing. Richard Vettermann, Deutsch Oswin, Freismuth Oliver, Fuchs Stefan, Schulter Walter, Kobald Harald, Ing. Musser Andreas, Handler Verena, Weber Manuel, Kainz Patrick bei sieben Gegenstimmen (1. Vizebürgermeister Ewald Schnecker, GV Lucia Salber, Fuchs Harald, Weber Klaus, Panner Wolfgang) sowie Gegenstimmen durch Enthaltung von Bgm. Franz E. Tauss und 2. Vizebürgermeister Alfred Weinhofer angenommen.

Punkt 13:

Behandlung von drei schriftlichen Eingaben mit Anträgen der SPÖ-Gemeinderatsfraktion gemäß § 38 der Bgld. Gemeindeordnung:

Anschließend erklärt der Vorsitzende, dass er gemäß § 38 Abs. 1 der Bgld. Gemeindeordnung die Behandlung der Punkte laut Einladungskurrende durchführen wird. Nur die Punkte im Zusammenhang mit den Kanalabgaben werden in einem Block zusammenfassend behandelt.

- a) Aufhebung der Verordnung vom 03.12.2014 über die Ausschreibung eines Nachtragsbeitrages nach dem Kanalabgabegesetz
- b) Aufhebung sämtlicher auf der oben angeführten Verordnung erlassenen Bescheide
- c) Rückzahlung aller bis dato eingehobenen Nachtragsbeiträge

Zu a) Der Vorsitzende bringt den von sechs Mitgliedern der SPÖ-Fraktion eingebrachten Antrag auf Aufhebung der Verordnung über die Ausschreibung eines Nachtragsbeitrages nach dem Kanalabgabegesetz vom 3. Dezember 2014 zur Abstimmung:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Aufhebung der Verordnung betreffend Nachtragsbeitrag nach dem Kanalabgabegesetz wie folgt:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Rudersdorf vom 11. August 2016 über die Aufhebung der Verordnung betreffend Nachtragsbeitrag nach dem Kanalabgabegesetz.

Gemäß §§ 2, 3 und 8 des Kanalabgabegesetzes, LGBl. Nr. 41/1984 idgF, wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Rudersdorf vom 03.12.2014 über die Ausschreibung eines Nachtragsbeitrages nach dem Kanalabgabegesetz wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Zu b) Aufhebung sämtlicher auf der oben angeführten Verordnung erlassenen Bescheide

Bgm. Tauss bringt den eingebrachten Antrag auf Aufhebung sämtlicher auf der oben angeführten Verordnung erlassenen Bescheide den Gemeindevertretern zur Kenntnis. Anschließend bringt er folgenden Abänderungsantrag ein:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Rudersdorf möge beschließen, dass nach der Feststellung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung im Prüfbericht mit der Zahl 2/GF.GPRUDER-10000-2-2015 die von der Marktgemeinde unter Zahl 85101/2016 erlassenen Kanalabgabe-Nachtragsbeitragsbescheide zum Bgld. Kanalabgabegesetz mangels einer rechtskonformen Verordnung des Beitragssatzes auf Grundlage der Berechnungsflächenerfassung nach dem Kanalabgabegesetz und der nach der Bundesabgabenordnung gesetzwidrigen bescheidmäßigen umgesetzten Möglichkeit eines Skontoabzuges bei der Abgabenbegleichung von Amts wegen aufgehoben werden. Nach dem Vorhandensein einer neuen, rechtskonformen Verordnung werden unter Anrechnung der auf den aufgehobenen Bescheid bezahlten Abgaben neu erlassen.

Der Vorsitzende lässt nach der Geschäftsordnung über den Abänderungsantrag abstimmen. Dieser wird mehrheitlich mit den Stimmen der Gemeinderäte Bgm. OAR Franz E. Tauss, Weber Klaus, Panner Wolfgang, 1. Vizebürgermeister Ewald Schnecker, Fuchs Harald, 2. Vizebürgermeister Alfred Weinhofer, GV Christian Doncsecs, GV Christel Reicher-Muth, GV Ing. Richard Vettermann, Deutsch Oswin, Freismuth Oliver, Fuchs Stefan, Schulter Walter, Kobald Harald, Ing. Musser Andreas, Handler Verena, Weber Manuel, Kainz Patrick bei der Gegenstimme von GV Lucia Salber angenommen.

Zu c) Rückzahlung aller bis dato eingehobenen Nachtragsbeiträge

In weiterer Folge stellt der Vorsitzende den von sechs SPÖ-Gemeindevertretern auf Rückzahlung aller bis dato eingehobenen Nachtragsbeiträge eingebrachten Antrag zur Abstimmung:

Bei der Abstimmung wird der Antrag mit den mehrheitlichen Gegenstimmen der Gemeinderäte Bgm. OAR Franz E. Tauss, 2. Vizebürgermeister Alfred Weinhofer, GV Christian Doncsecs, GV Christel Reicher-Muth, GV Ing. Richard Vettermann, Deutsch Oswin, Freismuth Oliver, Fuchs Stefan, Schulter Walter, Kobald Harald, Ing. Musser Andreas, Handler Verena, Weber Manuel, Kainz Patrick und den befürwor-

tenden Stimmen der Gemeinderäte 1. Vizebürgermeister Ewald Schnecker, GV Lucia Salber, Fuchs Harald, Weber Klaus, Panner Wolfgang abgelehnt.

Punkt 14:

Behandlung eines Einspruches zum Kanalabgabegesetz – Nachtragsbescheid, Zahl: 85101/2016

Die Zuhörer werden gebeten, den Sitzungssaal zu verlassen.

Gemäß § 45 Abs. 8 der Bgld. Gemeindeordnung, LGBI.Nr. 55/2003 (Wiederverlautbarung der Bgld. Gemeindeordnung) ist über Angelegenheiten, die nicht öffentlich behandelt werden, eine gesonderte Verhandlungsschrift abzufassen und im Gemeindearchiv aufzubewahren.

Punkt 15:

Behandlung der weiteren schriftlichen Eingaben mit Anträgen der SPÖ-Gemeinderatsfraktion gemäß § 38 der Bgld. Gemeindeordnung:

1. Bekanntgabe der Einnahmen und Ausgaben der Gemeindeveranstaltung Neujahrsmatinee 2016

Die Anfrage betreffend Neujahrsmatinee 2016 wird vom Vorsitzenden wie folgt beantwortet:

- zu 1.) Es wurden 86 Stück Eintrittskarten zu je € 20,- verkauft (Einnahme in Höhe von € 1.720,-).
- zu 2.) Es wurden 18 Eintrittskarten kostenlos an Gemeindevertreter, Schulleiter, Ver
 - einsobleute und öffentliche Vertreter abgegeben (im Wert von € 360,-). Insgesamt wurden 104 Personen anwesend.
- zu 3.) Es wurden 130 Menüs á € 22,- abgerechnet (Ausgaben iHv € 2.860,-).
- zu 4.) Das Girardi-Ensemble hat € 2.200,- für den Auftritt verrechnet.
- zu 5.) Die Fa. Langer hat € 136,- für die Blumendekoration in Rechnung gestellt.
- zu 6.) Es sind keine weiteren Nebenkosten außer den Betriebskosten entstanden.
- zu 7.) Der Zuschuss der Gemeinde zur Neujahrsmatinee 2016 beträgt € 3.599,-, wobei € 2.500,- der Voranschlagsstelle 1/311/728 (Förderung der bildenden Künste) und € 1.099,- der Voranschlagstelle 1/363/757100 (Dorferneuerung) zugeordnet wurden.

Lucia Salber gibt zu bedenken, dass die Veranstaltung nur einen kleinen Teil der Bevölkerung anspricht. Weiters sollte über das Engagement eines anderen Ensembles nachgedacht werden, damit Abwechslung geboten wird.

2. Vorlage des Schreibens der Landesregierung im Zuge der Kenntnisnahme des Rechnungsabschlusses 2014

Der Vorsitzende bringt das Schreiben der Bgld. Landesregierung, eingegangen am 16. Oktober 2015, Zl. 2/GF.RARUDER-10001-1-2015, zur Verlesung.

Punkt 16:

Vorlage des Gebarungsprüfungsberichtes der Landesregierung gemäß § 79 der Bgld. Gemeindeordnung

Der Vorsitzende führt aus, dass der im Rahmen der durchgeführten Gebarungsprüfung durch die Landesregierung als Aufsichtsbehörde am 1. Juli d. J. schriftlich in der Gemeinde eintraf und in der Folge vom Bürgermeister in der nächstfolgenden Gemeinderatssitzung dem Gemeinderat vorzulegen ist. Weiters ist innerhalb von 3 Monaten an die Landesregierung zu den einzelnen Punkten des Prüfberichts eine Stellungnahme unter Anschluss einer Kopie des entsprechenden Sitzungsprotokolls und eine Abschrift der Einladungskurrende vorzulegen.

Einleitend führt der Vorsitzende auch aus, dass in den Prüfbericht bereits vor der Gemeinderatssitzung elf Gemeindevertreter im Gemeindeamt Einsicht genommen haben.

Anschließend bringt der Vorsitzende den Gebarungsprüfungsbericht der Landesregierung mit der Zahl 2/GF.GPRUDER-10000-2-2015 auszugsweise zur Verlesung:

Kassengebarung

Kassenabschlüsse per 31.08.2015 und per 31.03.2016

Es besteht ein negativer Kassenstand, es sind keine finanziellen Reserven vorhanden.

Kassenkredit

Die Aufnahme des Kassenkredites muss im Gemeinderat beschlossen werden. Wird der Kassenkredit nicht bis zum Ende des Haushaltsjahres zurückbezahlt, wird er im nächsten Finanzjahr haushaltswirksam und stellt ein Darlehen dar, für welches keine aufsichtsbehördliche Genehmigung vorliegt.

- Essensbeiträge Kindergarten und Nachmittagsbetreuung Künftig müssen die Vorschreibung der Beiträge und die Zahlung der Lieferanten durch die Gemeinde erfolgen.
- Zeichnungsberechtigungen
 Dem Erlass der Landesregierung wurde entsprochen.

Bargeldkassa

Die Einrichtung einer Gemeindebarkassa ist notwendig, die Nebenkassen müssen monatlich mit der Hauptkassa abgerechnet werden. Eine Vermengung von Privatgeldern mit Gemeindegeldern ist untersagt.

Darlehen

Auflistung, Darlehensrest per 31.12.2015: € 1.340.310,16

- Verträge, die die Gemeinde zur Leistung von Zahlungen über ein Jahr hinaus verpflichten
 - Feuerwehrhaus und Kultursaal, Gemeindehaus, Schul- und Kindergartenprojekt, Gemeinderäumlichkeiten Dobersdorf, Kopierer, Nutzungs-, Wartungs- und Dienstleistungsvertrag "rent your technology", Steyr Traktor 4095 ET Kompakt, John Deere Traktor 3720, Walker Mähtraktor, Ford Transit Variobus Trend 350 L2,2 (Feuerwehr Rudersdorf-Ort), Mieten, Leasingverbindlichkeiten
 - Sämtliche Verträge müssen nachträglich im Gemeinderat beschlossen werden.
- Haftungen und Bürgschaften

Es gibt nur Haftungen für den Abwasserverband Bezirk Jennersdorf und den Wasserverband Unteres Lafnitztal.

- Gebühren, Abgaben und Beiträge
 - a) Grundsteuer A und B
 - b) Lustbarkeitsabgabe
 - c) Hundeabgabe: Die Verordnung des Gemeinderates muss bezüglich der Fälligkeit angepasst oder die Vorschreibung im Jänner vorgenommen werden.
 - d) Friedhofsgebühr: Die gesamte Gebühr ist künftig für zehn Jahre auf einmal vorzuschreiben.
 - e) Kanalisationsbeiträge und –gebühren: Der Beschluss des Gemeinderates vom 18.02.1983 betreffend die Berechnungsflächen und den Skontoabzug ist gesetzwidrig und muss unverzüglich aufgehoben werden.
 - f) Erschließungs-, Anschluss- und Ergänzungsbeitrag: Bei der Berechnungsfläche müssen laut Gesetz auch die Nebengebäude berücksichtigt werden. Auch die in der Verordnung angegebenen Kosten müssen aufgrund der mittlerweile kollaudierten Baulose korrigiert werden. Dazu ist es notwendig, die Verordnung aufzuheben und eine neue Verordnung mit den korrigierten Werten zu beschließen.
 - g) Nachtragsbeitrag: Die Erlassung eines vorläufigen Nachtragsbeitrages ist nicht möglich. Daher sind sämtliche Bescheide von Amts wegen aufzuheben. Auch die Verordnung ist aufzuheben. Nach Neuerlassung der Verordnung sind neue Nachtragsbeitragsbescheide zu erlassen, wobei hierbei kein Skontoabzug gewährt werden darf. Die Vorgangsweise bei der Behandlung der mündlichen Berufungen (Fall Batthyany, Wolfgang Panner, Gertrude und Michael Rinnhofer, Michaela Brunner, Hermann und Regina Lederer, Wolfgang und Alexandra König) war nicht korrekt, da dadurch die Zuständigkeit des Gemeinderates als Abgabenbehörde 2. Instanz umgangen wurde. Im Fall Batthyany wurde der bezahlte Nachtragsbeitrag zur Gänze zurückbezahlt, da die Flächenberechnung nicht korrekt war. Der neu zu erlassende Bescheid aufgrund einer neuen Verordnung ist der Landesregierung zur Prüfung vorzulegen. Die Berufung von Herrn Bauer Günter wurde noch nicht behandelt.
 - h) Kanalbenützungsgebühr: Der Gemeinderat wird aufgefordert, eine neue Verordnung mit den korrekten Berechnungsflächen zu erlassen. Da die Kanalbenützungsgebühr in Rudersdorf jedoch nach dem Wasserverbrauch vorgeschrieben wird, muss dies noch mit der Landesregierung abgeklärt werden. Jedenfalls ist bei der Vorschreibung der Gebühren zumindest Kostendeckung anzustreben.
 - i) Wasserbezugsgebühr
 - j) Wasserleitungsanschlussgebühren: Da die privatrechtliche Vorschreibung der Gebühr unzulässig ist, muss der Gemeinderat eine Verordnung beschließen und die Wasserleitungsabgabe mittels Bescheid vorschreiben.
 - k) Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle
 - I) Kostenbeiträge für Aufschließungsmaßnahmen: Die Kostenbeiträge sind nach Fertigstellung mittels Bescheid vorzuschreiben.

• Einnahmenrückstände

Die Einnahmenrückstände betrugen per 12.05.2016 für Abgaben, Zuschüsse, Förderungen € 609.484,73. Die Sollstellung der Nachtragsbeiträge, die im Prüfbericht gefordert wurde, ist bereits enthalten. Die Gewährung von Ratenzahlungen und Stundungen sind künftig mit Bescheid zu gewähren. Der Bürgermeister wird aufgefordert, die Einnahmenrückstände mit allen gesetzlich zur Verfügung stehenden Mitteln einbringlich zu machen.

Offene Rechnungen

Zum Zeitpunkt der Prüfung lagen 101 Rechnungen mit einem Gesamtbetrag von netto € 501.934,57 vor, wobei hier die Verbandsbeiträge für den Abwasser- und den Wasserverband enthalten waren. Alle fälligen Rechnungen müssen künftig zum Soll gestellt werden.

Belege

Die Anordnung aller Rechnungen und Einnahmebelege muss durch den Anordnungsbefugten erfolgen. Zahlungen, die den Bürgermeister betreffen, müssen vom Vizebürgermeister angeordnet werden. Die Kontierung und Zuordnung der Rechnungen ist entsprechend dem Kontierungsleitfaden vorzunehmen. Sämtliche Zahlungen an Mandatare und Bedienstete dürfen nur im Wege der Lohnverrechnung erfolgen.

Vermögensverzeichnis

Auf den Rechnungen muss künftig ein Inventarisierungsvermerk und auf den Gegenständen des beweglichen Vermögens eine Inventarnummer angebracht werden.

Sitzungen und Protokolle

- a) Gemeindevorstand: Die Ladung der Mitglieder muss dem Gesetz entsprechend erfolgen. Der Gemeindevorstand soll künftig die ihm in der Gemeindeordnung übertragenen Aufgaben und Kompetenzen wahrnehmen.
- b) Gemeinderat: Gemeinderatssitzungen müssen zumindest einmal im Quartal abgehalten werden. Über Tagesordnungspunkte, die nicht öffentlich behandelt werden dürfen, muss eine gesonderte Niederschrift verfasst werden.
- c) Prüfungsausschuss: Der Prüfungsausschuss hat einmal jährlich eine unvermutete Prüfung durchzuführen. Die Ladung der Mitglieder muss dem Gesetz entsprechend erfolgen. Über die Sitzung ist eine Verhandlungsschrift mit den erforderlichen Punkten aufzunehmen, die mit Allfälliges abzuschließen ist.

Aufsichtsbehördliche Genehmigungen

Beteiligungen

Ob die stille Beteiligung der Gemeinde an der Thermengolfanlagen Loipersdorf-Fürstenfeld Betriebsgesellschaft m.b.H. & Co KG noch aufrecht ist, muss geklärt werden.

Personalangelegenheiten

Die fehlenden Komponenten in den Personalakten, wie zB Dienstverträge, werden umgehend ergänzt. Der Amtsleiter wurde hingewiesen, dass er entsprechend den Reisegebührenvorschriften Tagesgebühren verrechnen kann.

• Finanzielle Situation der Gemeinde

- a) Analyse der Rechnungsquerschnittsdaten: Die freie Finanzspitze war im Betrachtungszeitraum positiv, jedoch sollte die Gemeinde kostendeckende Gebühren einheben bzw. laufende Ausgaben durch Unterlassung von Ermessensausgaben einsparen. Das Maastricht-Ergebnis war teilweise negativ. Das Gebarungsergebnis 2015 war negativ. Das Jahresergebnis sollte durch die Verminderung von Investitionen und Ermessensausgaben verbessert werden.
- b) Analysen der Kennzahlen (KDZ): Der schlechten Beurteilung sollte durch die Einhebung kostendeckender Gebühren bzw. durch Einsparungen bei den lau-

- fenden Ausgaben (Unterlassung von Investitionen und Subventionen) entgegengewirkt werden.
- c) Zusammenfassung der finanziellen Situation: Die Gemeinde hat einen Liquiditätsengpass. Die Aufsichtsbehörde fordert die umgehende Erstellung eines mittelfristigen Finanzplanes 2016-2020 (bis 31.08.2016) und empfiehlt dringend die Durchführung einer Haushaltskonsolidierung mit Gebührenkalkulationen und Erarbeitung von Einsparungspotentialen.

Fuchs Harald weist darauf hin, dass die Ladung der Prüfungsausschussmitglieder bereits seit einiger Zeit ordnungsgemäß erfolgt.

Vizebgm. Schnecker fasst zusammen, dass der Prüfbericht nicht gut ausgefallen ist. Die finanziell angespannte Situation und der Liquiditätsengpass der Gemeinde stellen ein Problem dar. Der finanzielle Aufwand für die Neujahrsmatinee ist zu überdenken. Es wurden viele Bereiche, die im Prüfbericht angeführt sind, wie zB rechtswidrige Bescheiderlassung, fehlende Gemeinderatsbeschlüsse seitens der SPÖ bereits mehrfach angesprochen. Man hätte diese Aussagen vielleicht ernster nehmen sollen.

Bgm. Tauss führt aus, dass es die im Bericht angeführten Punkte aufzuarbeiten gibt. Die Stabilität der finanziellen Grundlage ist gewährleistet und es sind keine weiteren zukünftigen außerplanmäßigen Vorhaben gegeben. Die Gebührenneubemessungen werden laut der Empfehlung der Landesregierung schrittweise notwendig sein. Die geplante Auslagerung der Trinkwasserversorgung an den Wasserverband wird ab 2017 erhebliche Einsparungen für die Gemeinde bringen. Auch fallen mittelfristig in den Jahren 2017 – 2019 bisher längerfristige gegebene Zahlungsverpflichtungen über Leasing- und Mietverträge sowie Darlehensausfinanzierungen weg. Eine oft überbordende Bürokratie verhindert eine längerfristig abgestimmte offensive Gemeindeentwicklung für die Gesamtgemeinde und für die Bürger. Eine gute Infrastruktur in der Gemeinde mit den erforderlichen Vorhaben, Einrichtungen und Projekten, abgestimmt auf die Interessen der Bürger war und ist das oberste Zukunftsziel in unserer Gemeinde, natürlich im entsprechenden Wirtschaftsrahmen.

Vizebgm. Weinhofer betont, dass der Prüfbericht nach dieser Kenntnisnahme ernst genommen und abgearbeitet werden muss. Besonders der Mittelfristige Finanzplan muss sorgfältig ausgearbeitet werden. Die Gemeinde wird Ausgaben einschränken und moderate Einnahmenanpassungen vornehmen müssen.

Der Gebarungsprüfungsbericht der Landesregierung, Zahl 2/GF.GPRUDER-10000-2-2015, wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

Punkt 17: Allfälliges

Weber Klaus erkundigt sich nach den bestehenden Verzugszinsen beim Abwasserverband und Wasserverband.

Bgm. Tauss berichtet, dass noch keine abschließende Lösung ausgearbeitet wurde, jedoch bereits Gespräche geführt wurden.

Vizebgm. Weinhofer macht darauf aufmerksam, dass der Graben und der Durchlass beim Haus Luscher aufgrund vorgenommener Baggerarbeiten verstopft sind. Bgm. Tauss sagt zu, eine Begehung zu machen. Ing. Vettermann ersucht, dem Wildwuchs bei der Aufstellung von Baustellentafeln Einhalt zu gebieten, da eine Plakatierverordnung vorhanden ist.

Bgm. Tauss berichtet, dass bereits alle Tafeln eingesammelt und Briefe an die betreffenden Unternehmen versendet wurden, in welchen darauf hingewiesen wurde, dass nur kleine Baustellenhinweistafeln erlaubt sind.

Die nächste Gemeinderatssitzung wird voraussichtlich am 21.09.2016 stattfinden. Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorgebracht werden, schließt der Vorsitzende mit den Worten des Dankes für die gemeinsam getroffenen Entscheidungen um 22.10 Uhr die Sitzung.

Bgm. Franz Tauss	VST Christian Doncsecs
VST Lucia Salber	Claudia Moretti Judith Rosenberger